Fachtag

„Heute für morgen vorsorgen – krisenresiliente Kita- und Schulverpflegung“

07.09.2026

Zertifikat seit 2008
audit berufundfamilie

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Einführung in die

„Krisenvorsorge und Ernährungssicherstellung“

Die **Sicherstellung der Ernährung** zählt zu den grundlegenden Vorsorgepflichten des Staates gegenüber seinen Bürgern;
-> s. g. Daseinsvorsorge

(Artikel 20 Abs. 1 und 3 GG i. V. m. dem Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum)

Gesetz über die Sicherstellung der Grundversorgung mit Lebensmitteln in einer Versorgungskrise und Maßnahmen zur Vorsorge für eine Versorgungskrise; Ernährungssicherstellungs- und –vorsorgegesetz (ESVG)

Ziel und Zweck des ESVG

Das ESVG hat zum Ziel, die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln in schweren Krisenlagen sicherzustellen und Vorsorgemaßnahmen für solche Szenarien zu treffen. Voraussetzung ist, dass ein **Marktversagen** vorliegt.

Es dient dazu, rechtliche Grundlagen zu schaffen, um frühzeitig Maßnahmen gegen drohende Versorgungsengpässe ergreifen zu können.

Das ESVG regelt die Übermittlung von Daten zwischen Behörden, um Informationen zur Versorgungslage zu nutzen. Zudem können Meldepflichten für Unternehmen festgelegt werden.

Es bildet den Rahmen für staatliche Eingriffe, wie die Bewirtschaftung von Lebensmitteln oder die Anordnung von Maßnahmen zur Sicherstellung der Lebensmittelproduktion und –verteilung.

§ 1 ESVG Tatbestandsmerkmale für eine Versorgungskrise

Es muss:

1. eine ernsthafte Gefährdung

2. der Deckung des lebensnotwendigen Bedarfes an Lebensmitteln

3. in wesentlichen Teilen des Bundesgebiets (in der Regel mindestens zwei Bundesländer betroffen) vorliegen und

4. die Gefährdung ohne hoheitliche Eingriffe in den Markt nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln zu beheben sein

Außerdem muss es einen Auslöser für die Krise geben: (alternativ)

1. im Spannungs- oder Verteidigungsfall (§ 80a oder § 115a GG) = Bundesauftragsverwaltung

2. bei zivilen Katastrophen (Naturkatastrophen, besonders schwere Unglücksfälle, Sabotage, wirtschaftliche Krisen, sonstige vergleichbare Ereignisse) = Angelegenheit der Länder

Aber: die Versorgungskrise muss von der Bundesregierung festgestellt worden sein, sonst kann kein Rückgriff auf das ESVG erfolgen!

Das ESVG ist in folgende Abschnitte unterteilt

- Allgemeine Bestimmungen (§§ 1 bis 3)

- Vorschriften **zur Sicherstellung der Grundversorgung in einer Versorgungskrise** (§§ 4 bis 10)

- Maßnahmen **zur Vorsorge für eine Versorgungskrise** (§§ 11 bis 14)

- Durchführung des Gesetzes inkl. Entschädigungspflichten (§§ 15 bis 18)

- Straf- und Bußgeldvorschriften (§§ 19 und 20)

Welche Unterscheidungen gibt es im ESVG?

- Maßnahmen zur
  Vorsorge für eine Versorgungskrise

- **Sicherstellung der Grundversorgung in einer Versorgungskrise**

Was ist die Ernährungsnotfallvorsorge?

Die Ernährungsnotfallvorsorge ist die Summe aller Maßnahmen zur Bewältigung einer „Versorgungskrise Ernährung“ nach dem ESVG, unabhängig davon, wodurch diese ausgelöst wurden.

Was ist der Zweck der Ernährungsnotfallvorsorge?

Die **Sicherstellung der Grundversorgung der Bevölkerung** für den Fall einer „Versorgungskrise Ernährung“ (nach ESVG) mit der Menge, die erforderlich ist, um den minimalen Energie- und Nährstoffbedarf der Menschen und damit das **physische Überleben** der Bevölkerung zu sichern.

Zwei Säulen der Ernährungsnotfallvorsorge

Staatliche Vorsorge versus **private** Vorsorge

Staatliche Reserven für den Notfall

In der Bundesrepublik Deutschland hat die Bundesregierung aus versorgungspolitischen Gründen staatliche Nahrungsreserven angelegt, deren Menge im Jahresverlauf keinen Schwankungen unterliegt. Die Verwaltung der Nahrungsreserven erfolgt über die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE).

Die eingelagerten Reserven dienen aber nicht dazu, eine Vollverpflegung für die Bevölkerung zu gewährleisten.

Die Reserven sollen „nur“ dazu beitragen, Engpässe in der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln zu überbrücken.

Welche staatlichen Reservearten gibt es ?

1. Zivile Notfallreserve

Die Zivile Notfallreserve besteht aus Rohprodukten: Reis (Lang- und Rundkorn), Hülsenfrüchte (Erbsen und Linsen) und Vollmilchpulver in Form von Sackware sowie aus Kondensmilch.

Diese Sicherheitsreserve an Grundnahrungsmitteln kann in Krisensituationen vor allem zur Versorgung der Bevölkerung zumindest mit einer täglichen Mahlzeit beitragen, die z. B. als Gemeinschaftsverpflegung verkocht wird und vorrangig vulnerablen Gruppen zur Verfügung gestellt werden soll.

Dabei handelt es sich nicht um eine Dauerlösung. Die Zivile Notfallreserve soll dazu dienen, die Zeit zu überbrücken, bis staatliche Hilfe greift oder die öffentliche Struktur wiederhergestellt ist.

2. Bundesreserve Getreide

Die Bundesreserve Getreide besteht aus Brotgetreide (Weizen, Roggen) und Hafer. Sie soll in einem Krisenfall dazu eingesetzt werden, die Mehl- und Brotversorgung aufrecht zu erhalten.

Über das Bundesverkehrsleistungsgesetz können die Länder Transportmöglichkeiten anfordern, damit das Mehl auch zu den kritischen Unternehmen zur Weiterverarbeitung oder in den Einzelhandel verbracht wird.

Was können die privaten Haushalte für die Ernährungsnotfallvorsorge tun?

§ 14 Selbstschutz

Absatz 2

Der Bund und die Länder informieren die Bevölkerung über private Vorsorgemaßnahmen zur Stärkung des Selbstschutzes.

Für wie viele Tage sollte man sich privat bevorraten?

Möglichst für **zehn Tage** (oder mehr), aber auch ein Vorrat für **zumindest drei Tage** hilft. Darauf kann schrittweise aufgebaut werden.

Welche Rollen haben Kita und Schulen?

- Das ESVG sieht keine expliziten Funktionen oder Aufgaben in Bezug auf die Gemeinschaftsverpflegung vor.

- Im Rahmen der Umsetzung des ESVG ist aber davon auszugehen, dass die Kommunen auf Kitas und Schulen zugehen, um diese im Rahmen der Katastrophenbewältigung miteinzubeziehen.

- Die Maßnahmen des Selbstschutzes nach § 14 haben daher auch für Mensen eine Relevanz.

- Der Werkzeugkoffer des BMLEH, der gerade vorgestellt wurde, gibt für eine praktische Umsetzung sehr gute Anhaltspunkte und Hilfestellungen.

Krisenentwicklung und Ergreifen von Maßnahmen im Sektor Ernährung

Es ist davon auszugehen, dass

- die „Versorgungskrise Ernährung“ nach ESVG voraussichtlich als **Folgekrise** von Krisen in anderen Sektoren (Wasser-, Strom-, Gas-, Transport-, IT-Ausfall, etc.) durch Kaskadeneffekte entstehen wird und sich schrittweise entwickelt.

  Z. B. Lieferkettenausfälle durch technische Störungen, Fachkräftemangel, Verknappung der Lebensmittel, Preissteigerungen.

- Die Ernährungskrise steht **am Ende** der Eskalations-kette in einer Krise.

In Nicht-Krisenzeiten müssen Maßnahmen geplant und ergriffen werden, um **in einer Versorgungskrise Ernährung handeln zu können.**

Wichtig ist dabei die

<u>Steigerung der Resilienz in Nicht-Krisenzeiten</u>

Was sind Ziele und Maßnahmen sowohl auf kommunaler- als auch Landesebene, um vor- und in einer Krise handeln zu können?

Ziele zur Vorsorge:

1. Treffen von präventiven Maßnahmen, um in der Krise effizient handeln zu können;

2. Stärkung der privaten Ernährungsnotfallvorsorge durch die Bevölkerung (§14 ESVG).

3. Umsetzung des KRITIS-Dachgesetzes zur Erhöhung der Resilienz von Großunternehmen als Kritische Infrastruktur der Ernährung in Niedersachsen.

Maßnahmen u. a.:

- Erfassen von Daten und Meldewegen der Ernährungswirtschaft und des Handels, um in der Krise einen Überblick über die Lage zu erhalten.
- Aufbau von Strukturen zur Verteilung von Lebensmitteln im Bedarfsfall.
- Durchführung von Maßnahmen im Rahmen von §14 ESVG mit dem Ziel der Erhöhung der Notfallbevorratung von Lebensmitteln und Getränken durch die Bevölkerung in deren Haushalten.
- Registrierung der kritischen Großunternehmen, Durchführung von Risikoanalysen und Erarbeitung von Resillienzplänen von den Unternehmen.
- Intensive Zusammenarbeit auf Bund-Länder-Ebene als auch mit der kommunalen Ebene, um sich Best möglich auf eine Versorgungskrise Ernährung vorzubereiten.

Ziel in der Krise:

Sicherstellung der Grundversorgung der Bevölkerung (Zivilbevölkerung & Streitkräfte).

Maßnahmen sind u. a.:

- Verteilung von Lebensmitteln aus der Wertschöpfungskette an die Bevölkerung.
- Einsatz der Bundesreserve Getreide und der Zivilen Notfallreserve inklusive der Verteilung; dabei prioritäre Versorgung vulnerabler Gruppen wenn diese z.B. über die Gemeinschaftsverpflegung erreichbar sind.
- staatliche Bewirtschaftung der Land- und Ernährungswirtschaft inklusive einer möglichen Beschlagnahmung von Lebensmitteln.

Wichtig zu wissen:

In Niedersachsen sind die zuständigen Behörden nach ESVG die kommunalen Behörden, die somit auch für die Durchführung von Maßnahmen für die vulnerablen Bevölkerungsgruppen zuständig sind.

Zertifikat seit 2008
audit berufundfamilie